

Bekanntmachung der Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) zum 01.07.2026

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 28.11.2013, zuletzt geändert am 25.05.2023

- I. Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 28.11.2013, zuletzt geändert am 25.05.2023, beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis wird, wie in der Anlage zur Änderungssatzung dargestellt, neu gefasst.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

II. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 28.11.2013, zuletzt geändert am 25.05.2023, mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und das Gebührenverzeichnis mit Gültigkeit ab 01.07.2026 sind zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Göppingen öffentlich bereitgestellt. Sie sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.goepingen.de/start/kennenlernen/stadtrecht.html>

Die Satzung steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Verwaltungsgebührensatzung zur Verfügung.

Hinweis:

„Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Göppingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.“

Stadtverwaltung Göppingen
Alex Maier
Oberbürgermeister

Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden.